

Die Risikotragfähigkeitsrechnung in Leasing-Gesellschaften

Zentrale Herausforderungen der Umsetzung

DR. MATTHIAS PYTLIK, BERLIN, DR. PETER MÜCKE, MÜNCHEN

Zu den Kernanforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Kreditwesengesetz (KWG) und der diese Generalnorm konkretisierenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) gehört die Betrachtung und laufende Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen umsetzungsrelevanten Fragestellungen bei der Konzeption und Umsetzung einer Risikotragfähigkeitsrechnung in Leasing-Gesellschaften.

Hintergrund

Seit der Einstufung von Leasing-Gesellschaften als Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1a KWG beschäftigt sich die Leasing-Branche intensiv mit der Umsetzung der einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Hierzu gehören neben einer generellen Genehmigungspflicht diverse Anzeige- und Meldepflichten, erweiterte Anforderungen an die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse sowie insbesondere die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a KWG beziehungsweise die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Es hat sich gezeigt: Die aufsichtskonforme und prüfungsfeste Umsetzung der MaRisk stellt eine zentrale Herausforderung für alle Gesellschaften dar. Die Geschäftsleitung der Häuser war gefordert, sich mit dem qualitativen, prinzipienorientierten Ansatz der aufsichtlichen Prüfung auseinanderzusetzen und die generellen Vorgaben und Leitlinien der MaRisk konkret auszugestalten und damit das zentrale

Prinzip der doppelten Proportionalität unter Inanspruchnahme vielfältiger Gestaltungsspielräume zu operationalisieren. Unter Berücksichtigung der Größe und des Risikoprofils des spezifischen Geschäftsmodells war eine angemessene MaRisk-Umsetzung sicherzustellen, die einerseits die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt und andererseits den

DIE AUTOREN:

Dr. Matthias Pytlik,
Berlin

betreut als Referatsleiter beim Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) den Bereich Betriebswirtschaft und Finanzierung. Davor war er wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter am Institut für Finanzierung der Humboldt-Universität zu Berlin. Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in der Unternehmensfinanzierung, der Preisbildung und der Bewertung von Risiken.

E-Mail:
pytlik@leasingverband.de



betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten folgt.¹⁾

Der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) hat frühzeitig auf die aufsichtlichen Herausforderungen reagiert und in enger Zusammenarbeit mit ausgewählten Leasing-Gesellschaften, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern bereits 2009 Anwendungshinweise zur Umsetzung der MaRisk erarbeitet und seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Vertiefend wurden 2010 Leitfäden zur Internen Revision und zur Risikotragfähigkeitsrechnung veröffentlicht.

Die erstellten Unterlagen sollen dabei helfen, den erforderlichen Handlungsbedarf zu erkennen und die Umsetzung der regulatorischen Anforderungen zu erleichtern. In ergänzenden Workshops wurden besondere Herausforderungen bei der

Dr. Peter Mücke,
München

verantwortet als Senior Manager bei Steria Mummert Consulting das Beratungsangebot für Leasing-Gesellschaften und Autobanken. Seine Schwerpunkte bilden die Themenfelder Strategie, Unternehmenssteuerung und Prozessmanagement. Er ist Autor diverser Fachpublikationen. Vor seiner Beratertätigkeit war er mehrere Jahre bei einer marktführenden Leasing-Gesellschaft beschäftigt.

E-Mail:
peter.muecke@steria-mummert.de



1) Vgl. M. Pytlik, Berlin, P. Mücke und G. von Pföstl, FLF 6/2009, S. 245.

Umsetzung diskutiert und der aktive Erfahrungsaustausch zwischen den Leasing-Gesellschaften gefördert.

Bedeutung der Risikotragfähigkeitsrechnung

Im umfassenden Verständnis von Risikomanagement, auf dem das Aufsichtsratsrecht fußt, gehört die Betrachtung der Risikotragfähigkeit zu den zentralen Anforderungen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation umfasst insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement, auf dessen Basis eine Gesellschaft die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat. Das fordert ausdrücklich der § 25a KWG. Das Risikomanagement als zentraler Bestandteil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation muss danach die Festlegung von Strategien, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision umfassen. Die Mindestanforderungen an das Risikomanagement, die nicht zuletzt den unbestimmten Rechtsbegriff einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation für die aufsichtsrechtliche Prü-

fungspraxis konkretisieren, knüpfen im Modul AT 1 direkt am umfassenden Verständnis des Risikomanagements an. Entsprechend bildet die Risikotragfähigkeit ein Kernelement der MaRisk. Diese zentrale Stellung der Risikotragfähigkeit verdeutlicht ein Blick auf die Begriffshierarchie der MaRisk in Abbildung 1.

Damit wird herausgestellt, dass die Betrachtung der Risikotragfähigkeit mit einer systematischen Bestandsaufnahme der existierenden Risiken sowie der Ableitung des bestehenden Risikodeckungspotenzials im Zentrum des Risikomanagements stehen muss. Weitreichende Öffnungsklauseln erlauben eine angemessene Umsetzung der MaRisk. Es gibt jedoch keine Öffnungsklausel, aus der sich ein völliger Verzicht auf eine Risikotragfähigkeitsbetrachtung ableiten lässt. Entsprechend ist ein Risikotragfähigkeitskalkül zwingend zu konzipieren und umzusetzen. Aufgrund der zentralen Stellung des Risikotragfähigkeitskonzepts muss der Konzeption und Implementierung ein besonderes Augenmerk im Rahmen der MaRisk-Umsetzung geschenkt werden, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Dabei können Leasing-Gesell-

schaften allerdings nur bedingt auf die etablierten Verfahren aus dem Bankenumfeld zurückgreifen. Die Autoren erörtern hier, welche Aspekte bei der Einführung einer Risikotragfähigkeitsrechnung vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Leasing-Geschäfts zu berücksichtigen sind.

Zentrale Anforderungen

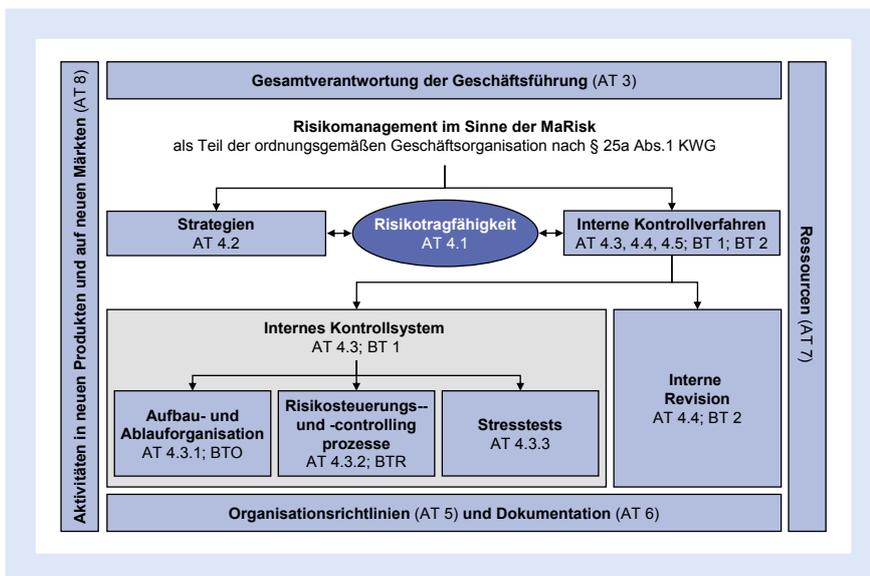
Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung muss gezeigt werden, dass eine Gesellschaft über hinreichende Möglichkeiten verfügt, um die wesentlichen Risiken abzudecken. Die Risikotragfähigkeit gilt als gegeben, wenn die wesentlichen Risiken laufend durch eine entsprechende Risikodeckungsmasse abgedeckt werden. Bei der individuellen Ausgestaltung der Risikotragfähigkeitsrechnung ist insbesondere auf die folgenden aufsichtlichen Anforderungen zu achten:

Laufende Sicherstellung

Die MaRisk verlangen eine laufende Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Diese unbestimmte zeitliche Anforderung der MaRisk ist vor dem Hintergrund des spezifischen Geschäftsmodells eigenverantwortlich zu konkretisieren. Bei nachweislich sehr geringem Risikogehalt des Geschäfts, beispielsweise im Immobilien-Leasing auf Non-Recourse-Basis, bei vollständiger Forfaitierung oder bei Verzicht auf die Übernahme von Restwerttrisiken, kann möglicherweise eine jährliche Durchführung der Risikotragfähigkeitsrechnung sachgerecht sein. Grundsätzlich ist aber eine unterjährige Durchführung der Risikotragfähigkeitsrechnung geboten.

In der Regel erweist sich eine vierteljährliche Berechnung als praktikabel, da die MaRisk nicht zuletzt eine vierteljährliche Risikoberichterstattung fordern. Dem prinzipienorientierten Verständnis der MaRisk folgend, ist die Festlegung der Durchführungsin-

Abbildung 1: Begriffshierarchie der MaRisk gemäß BaFin



Quelle: BaFin

tervale für die Aufsicht schlüssig und nachvollziehbar zu begründen und an geeigneter Stelle zu dokumentieren, etwa in der Risikostrategie.

Interner Prozess

Eine Gesellschaft ist verpflichtet, einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einzurichten. Einerseits muss die Risikotragfähigkeit als wichtige Nebenbedingung im Strategie- und Planungsprozess Eingang finden, andererseits ist die Überwachung der Risikotragfähigkeit im Rahmen der Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse sicherzustellen. Die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Berichtswege sind in den Organisationsrichtlinien zu dokumentieren.

Wesentliche Risiken und unerwartete Verluste

Bei der Identifikation und Messung von Risiken ist grundsätzlich zwischen erwarteten und unerwarteten Verlusten zu unterscheiden. Unter dem Begriff des unerwarteten Verlusts versteht man solche, die aus Risiken entstehen können, die über die erwarteten hinausgehen. Erwartete Verluste werden typischerweise bereits im Rahmen der Vertragskalkulation als Kostenkomponente (Standardrisikokosten) berücksichtigt. Sie stellen daher kein betriebswirtschaftliches Risiko dar.

Im Mittelpunkt der Risikotragfähigkeitsrechnung steht die Frage, inwieweit eine Gesellschaft in der Lage ist, unerwartete Verluste zu tragen. Damit kommt die Risikotragfähigkeitsrechnung ihrer Funktion nach, die Stabilität einer Gesellschaft im Fall von außergewöhnlichen Ausnahmesituationen am Markt zu überprüfen. Bei der Abschätzung des unerwarteten Verlusts wird jedoch nicht das Ziel verfolgt, einen theoretisch denkbaren Maximalverlust zu bestimmen. Vielmehr geht es darum, Szenarien

zugrunde zu legen, die eine gewisse, hinreichend realistische Mindesteintrittswahrscheinlichkeit aufweisen.

Nichtberücksichtigung wesentlicher Risiken

Sofern als wesentlich eingestufte Risiken nicht in das Risikotragfähigkeitskalkül einbezogen werden, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Eine Nichtberücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn sich das jeweilige Risiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll durch Risikodeckungspotenzial begrenzen lässt. Als Beispiel nennen die MaRisk das Liquiditätsrisiko. Es ist sicherzustellen, dass solche Risiken angemessen überwacht werden.

Risikoquantifizierung

Die Berücksichtigung im Risikotragfähigkeitskalkül erfordert eine Messung beziehungsweise Quantifizierung der Risiken. Verfügt eine Gesellschaft nicht über geeignete Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden sollen, so ist für diese auf der Basis einer Plausibilisierung ein Risikobetrag festzulegen. Die Plausibilisierung lässt

sich auf der Basis einer qualifizierten Expertenschätzung durchführen, wie in Abbildung 2 dargestellt.

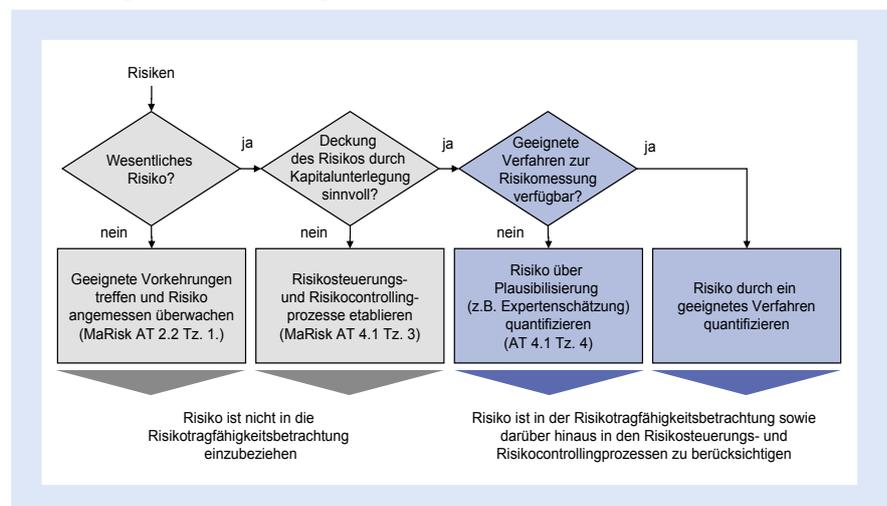
Risikotragfähigkeit und Stresstests

Die MaRisk verlangen, bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit die Ergebnisse der Stresstests zu berücksichtigen. Allerdings formulieren die MaRisk keine verbindlichen Vorgaben für die Interpretation der Ergebnisse von Stresstests. Dies bedeutet insbesondere: Die Ergebnisse der Stresstests im Rahmen des Risikotragfähigkeitsbetrachtung brauchen nicht notwendigerweise mit Kapital unterlegt zu werden. Die Forderung lautet vielmehr, kritisch zu reflektieren, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen vor dem Hintergrund der Ergebnisse zu ergreifen sind.

Risikotragfähigkeit auf Gruppenebene

Die Risikotragfähigkeit ist auch auf Gruppenebene laufend sicherzustellen. Ein übergeordnetes Unternehmen hat auf Basis des Risikoprofils der Unternehmensgruppe einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit einzurichten. Da-

Abbildung 2: Einbeziehung wesentlicher Risiken^{a)}



a) In Anlehnung an die Darstellung im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, September 2009, S. 77.

bei müssen Risiken aus Auslandsaktivitäten oder Risiken in inländischen Tochtergesellschaften, die keine Finanzdienstleistungsinstitute sind, in geeigneter Weise einbezogen werden.

Sichtweisen auf die Risikotragfähigkeit

In der Bankenwelt sind mit der regulatorischen, der periodischen und der vermögenswertorientierten Betrachtungsweise der Risikotragfähigkeit drei unterschiedliche Konzepte etabliert (siehe Abbildung 3). Diese drei Ansätze beantworten die Frage nach der Risikotragfähigkeit aus verschiedenen Blickwinkeln. Sie sind mit jeweils unterschiedlichen Absicherungsintentionen verbunden und weisen damit unterschiedliche Implikationen für die Unternehmenssteuerung auf.

In einer regulatorischen Betrachtung der Risikotragfähigkeit werden den risikogewichteten Aktiva aufsichtsrechtlich definierte Eigenmittel gemäß den Vorgaben der Solvabilitätsverordnung gegenübergestellt. Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn

die aufsichtlich vorgegebenen Unterlegungsanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken durch die anrechenbaren Eigenmittel gedeckt werden. Für Kreditinstitute ist diese regulatorische Betrachtung der Risikotragfähigkeit zwingend vorgeschrieben. Für Leasing-Gesellschaften, die als Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG nicht den Anforderungen der ersten Baseler Säule unterliegen, ist dieses Konzept allenfalls mittelbar relevant, wenn sie ein übergeordnetes Kreditinstitut in die konsolidierte Eigenmittelunterlegung einbezieht. Die Verantwortung für den Nachweis der Erfüllung regulatorischer Eigenmitteleinbringungen liegt in diesem Fall bei dem übergeordneten Kreditinstitut. Für bankabhängige Leasing-Gesellschaften besteht prinzipiell die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung des § 2a KWG in Anspruch zu nehmen, die sogenannte Waiver-Regelung. Danach kann ein Institut mit Sitz im Inland, wenn es sich um ein nachgeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe nach § 10a Abs. 1 oder 2 handelt, davon absehen, die Vorschriften des § 10, der §§ 13 und 13a sowie des § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 an-

zuwenden und in der Konsequenz auf die Umsetzung einer eigenen Risikotragfähigkeitsrechnung verzichten. Allerdings ist die Anwendbarkeit an strenge Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft.

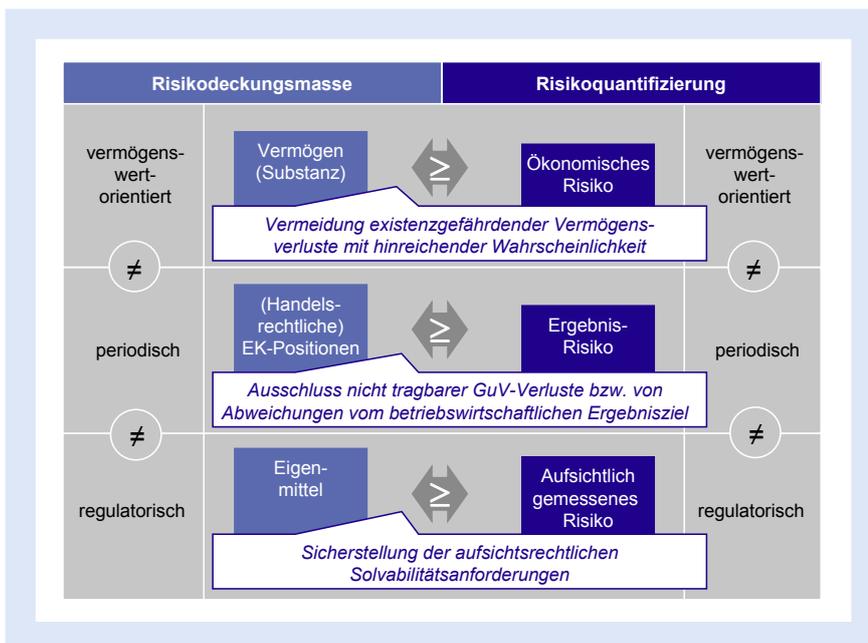
Das vermögenswertorientierte Risikotragfähigkeitskalkül basiert auf einer Gegenüberstellung ökonomisch gemessener Risiken (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, operationelles Risiko et cetera) und dem barwertig ermittelten Risikodeckungspotenzial. Ziel dieses Ansatzes, der auch als ökonomisches Risikotragfähigkeitskalkül bezeichnet wird, ist der Ausschluss nicht tragbarer Vermögensverluste beziehungsweise die Absicherung sämtlicher Gläubigeransprüche aus einer Liquiditätsperspektive.

Die periodische Betrachtung der Risikotragfähigkeit definiert das Risiko als handelsrechtlich wirksame Aufwandserhöhung oder Ertragsminderung. Diesem Ergebnisrisiko werden als Risikodeckungspotenzial das handelsrechtlich ausgewiesene Eigenkapital, der geplante Periodengewinn und die in der Betrachtungsperiode hebbaren stillen Reserven gegenübergestellt. Mithin spricht man auch von einem an der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) orientierten Risikotragfähigkeitskonzept, da typischerweise der Ausschluss von periodisch nicht tragbaren GuV-Belastungen mit einer akzeptierten Wahrscheinlichkeit und damit die Absicherung des Eigenkapitals oder die Sicherstellung eines bestimmten Ergebnisziels zum Periodenende im Mittelpunkt der Risikotragfähigkeitsbetrachtung steht.

Prinzipienorientierung und Methodenfreiheit

Selbst wenn die Einführung eines Risikotragfähigkeitskonzepts zwingend ist, gelten der prinzipienorientierte Charakter der MaRisk und der Proportionalitätsgedanke ausdrücklich auch hier. Zwar wird erwartet, dass sich die den gewählten Methoden

Abbildung 3: Unterschiedliche Risikotragfähigkeitskonzepte



Quelle: BDL, Anwendungshinweise zur Umsetzung der Risikotragfähigkeitsrechnung, 2010, S. 9.

zugrunde liegenden Annahmen nachvollziehbar begründen lassen. Zudem ist die Angemessenheit der Methoden zumindest jährlich zu überprüfen. Die MaRisk betonen aber explizit: Die Wahl der Methoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt ausschließlich in der Verantwortung des Instituts.

Auch vor dem Hintergrund der generellen Methodenfreiheit ist zu beachten, dass die Risikotragfähigkeitsrechnung einen klaren Bezug zur Unternehmenssteuerung haben soll. Wenn handelsrechtliche Ergebnisgrößen oder der betriebswirtschaftliche Periodenerfolg steuerungsrelevant sind, so kann ein periodisch ausgerichtetes Risikotragfähigkeitskalkül geeignet sein, um diese Steuerungsziele zu unterstützen. Steht eine barwertige Sicht im Mittelpunkt der betriebswirtschaftlichen Steuerung des Geschäfts, ist eine vermögenswertbasierte Risikotragfähigkeitsrechnung

anzustreben. Zudem gilt es, auf methodische Konsistenz zwischen Ermittlung des Risikodeckungspotenzials beziehungsweise der Risikodeckungsmasse sowie der Bewertung von Risiken zu achten. Aspekte wie der Umsetzungsaufwand und die Datenverfügbarkeit können sich als Restriktionen erweisen.

Grenzen periodischer Konzepte

Grundsätzlich ist ein periodischer Ansatz, der wesentlich auf handelsrechtlichen Größen basiert und nicht zuletzt im Primärbankenumfeld häufig zur Anwendung kommt, für Leasing-Gesellschaften denkbar. Wegen der leasingtypischen Asynchronitäten von Aufwands- und Ertragspositionen ist dieses Konzept jedoch in den meisten Fällen nicht sachgerecht und könnte zudem zu Fehlsteuerungsimpulsen führen. Unter Berücksichti-

gung der Anforderungen, die Risikotragfähigkeitsrechnung mit der Unternehmenssteuerung systematisch zu verzahnen, eignet sich eine GuV-basierte Risikotragfähigkeitsrechnung nur, sofern tatsächlich handelsrechtliche Periodisierungszwänge bindend sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein handelsrechtlicher Mindestgewinn dargestellt werden muss, um Ausschüttungserwartungen von Gesellschaftern zu erfüllen. Mit einer leasingpezifischen Abwandlung eines periodischen Risikotragfähigkeitskalküls besteht die Möglichkeit, auf GuV-Größen statt ausschließlich auf das betriebswirtschaftliche Periodenergebnis abzustellen. Da das betriebswirtschaftliche Ergebnis neben dem handelsrechtlichen Ergebnis die Substanzwertänderung einer Betrachtungsperiode umfasst, stellt es die adäquate Bezugsgröße zur Beurteilung des Periodenerfolgs einer Leasing-Gesellschaft dar. Entsprechend kann ein periodisches Risikotragfähigkeits-

TRIGONIS

Risikotragfähigkeitsrechnung nach dem BDL-Leitfaden



Nehmen Sie mit TRIGONIS eine der wesentlichen Hürden auf dem Weg zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen.



kalkül, das auf eine Absicherung des betriebswirtschaftlichen Ergebnisrisikos zielt, ein geeignetes Instrument sein. Die Umsetzung ist mit erheblichem Planungsaufwand verbunden, da neben einer GuV-Planung die Planung der Substanzwertänderung einer Betrachtungsperiode erforderlich wird.²⁾ Darüber hinaus stellt sich die grundlegende Frage, inwieweit eine periodische Betrachtung handelsrechtlicher wie betriebswirtschaftlicher Erfolgsgrößen, insbesondere bei kleineren unabhängigen Gesellschaften, in der Praxis eine Rolle spielt.

Vermögenswertorientierte Sicht

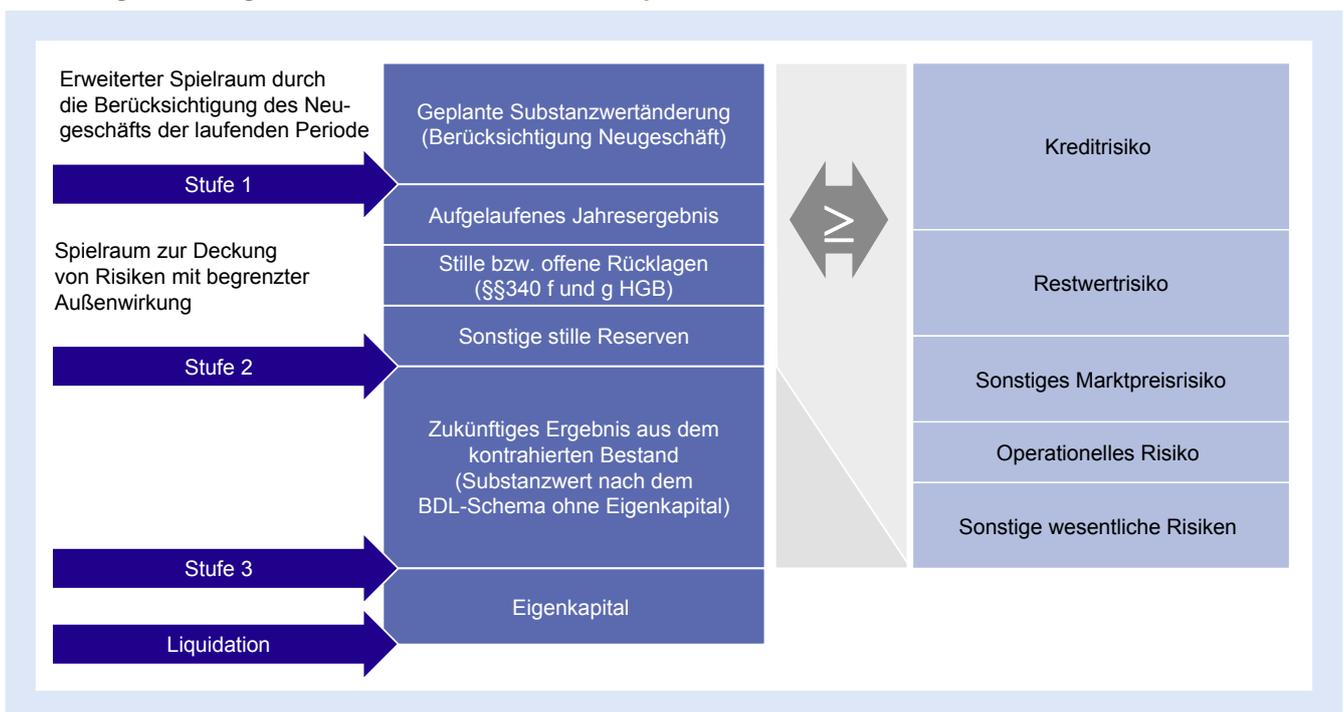
Periodische, insbesondere auf handelsrechtlichen Größen basierende Steuerungsansätze werden dem Leasing-Geschäft im Allgemeinen nicht gerecht. Daher dominiert in der Praxis die barwertige Steuerung. Deshalb stellt eine Risikotragfähigkeitsrechnung auf einer vermögenswertorientierten Grundlage die für Leasing-Gesellschaften zu präferie-

rende Methode dar (Abbildung 4). Bei einer vermögenswertorientierten Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird eine stichtagsbezogene, barwertige Nettogröße herangezogen. Dabei können Leasing-Gesellschaften für die vermögenswertbasierte Ableitung des Risikodeckungspotenzials direkt auf die Substanzwertrechnung zurückgreifen: Die ökonomische Abbildung des Risikodeckungspotenzials verlangt eine barwertige Quantifizierung sämtlicher Vermögenskomponenten einer Gesellschaft. Hierzu gehören neben dem Eigenkapital die stillen Reserven und zukünftige (sichere) Erträge, bereinigt um alle barwertigen Aufwandspositionen. Genau diesen Anspruch erfüllt der Substanzwert einer Leasing-Gesellschaft.³⁾ Da im Ausweis des Substanzwerts der kontrahierten Leasing-Geschäfte bereits alle Aufwandskomponenten für die Realisierung des zukünftigen Ergebnisses berücksichtigt sein sollten, muss nur überlegt werden, welche sonstigen vermögenswertbeeinflussenden Aufwands- oder Ertragspositionen zu saldieren beziehungsweise anzurechnen sind. Grundsätzlich

stellt sich die Frage bei der Festlegung des Risikodeckungspotenzials, inwieweit sich Ergebnisgrößen des Neugeschäfts einbeziehen lassen. Soweit die Realisierung von Ergebnissen aus dem Neugeschäft einer Betrachtungsperiode mit nachvollziehbaren Prämissen unterlegt werden kann, ist dies im Prinzip möglich. Einerseits enthält das Risikodeckungspotenzial in diesem Fall Bestandskomponenten wie das Eigenkapital und zukünftige barwertige Ergebnisse aus dem kontrahierten Bestand (Substanzwert) sowie beispielsweise § 340f HGB-Reserven oder sonstige stille Reserven. Andererseits wird das Risikodeckungspotenzial durch das handelsrechtliche Ergebnis und die Substanzwertänderung als perfor-

2) Die methodischen Anforderungen können durch den Einsatz spezieller Software abgedeckt werden.
3) Vgl. zur Einbeziehung der Substanzwertrechnung in das Risikotragfähigkeitskalkül FLF 3/2010, Nemet und Ulrich, „Substanzwertrechnung: Anwendungsbereiche und Weiterentwicklung/ Möglichkeiten des BDL-Schemas.“ Für eine detaillierte Darstellung des Substanzwertschemas vgl. BDL 2010, Substanzwertrechnung für Leasing-Gesellschaften unter HGB und IFRS.

Abbildung 4: Vermögenswertorientierter Ansatz (beispielhaft)



Quelle: BDL, Anwendungshinweise zur Umsetzung der Risikotragfähigkeitsrechnung, 2010, S. 26.

manceabhängige Komponente gespeist. Nach den Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit hat die Aufsicht allerdings bei einigen Instituten die Berücksichtigung der vom Neugeschäft abhängigen Positionen im Risikodeckungspotenzial problematisiert. Nicht zu Unrecht wird darauf verwiesen, dass sich – gerade unter kritischen Umweltbedingungen – das Ergebnis aus dem Neugeschäft typischerweise selbst nicht im geplanten Umfang realisiert und damit nicht als Teil des Risikodeckungspotenzials zur Verfügung steht.

Mit der Substanzwertrechnung verfügen Leasing-Gesellschaften über ein Instrument zur ökonomischen Quantifizierung des Risikodeckungspotenzials. Zur Umsetzung einer vermögenswertorientierten Risikotragfähigkeitsbetrachtung ist daher noch die Frage nach geeigneten Methoden einer ökonomischen Risikomessung zur Quantifizierung unerwarteter Verluste zu beantworten. In der Bankenwelt hat sich als Risikomaß für den unerwarteten Verlust, insbesondere für das Adressenausfallrisiko, das Marktpreisrisiko sowie zunehmend für das operationelle Risiko der Value at Risk (VaR) durchgesetzt. Eine möglichst konsistente, Value-at-Risk-basierte Risikomessung aller Risikoarten auf einen einheitlichen Zeithorizont und zu einem einheitlichen Konfidenzniveau kann daher das Ziel großer Leasing-Gesellschaften sein und wird von diesen zunehmend angestrebt.

Für kleine und mittlere Gesellschaften geht dieser Ansatz einer ökonomischen Risikomessung jedoch regelmäßig mit hohen methodischen und praktischen Hürden einher. Die MaRisk tragen jedoch der heterogenen Struktur der Leasing-Branche Rechnung und bieten weitreichende Freiheiten bei der Verfahrenswahl. Mit der zweiten Novellierung der MaRisk wurde ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, über eine Plausibilisierung auf der Basis einer Expertenschätzung zu bewerten. Gegenüber der Aufsicht

und den Wirtschaftsprüfern sollte in diesem Fall dargestellt werden können, wie die Schätzung zustande gekommen ist. Ferner können regulatorische Verfahren aus der für Leasing-Gesellschaften nicht einschlägigen Solvabilitätsverordnung geeignete Ansätze zur Risikoquantifizierung liefern. Beispielsweise stellen der aufsichtsrechtliche Basisindikatoransatz oder der Standardansatz einfache Grundlagen zur Bewertung des operationellen Risikos dar.

Anpassungsbedarf durch die dritte Novellierung

Am 15. Dezember 2010 wurde die dritte Novellierung der MaRisk veröffentlicht.⁴⁾ Damit hat die BaFin zum einen die Ergebnisse internationaler Regulierungsinitiativen in nationale Anforderungen überführt. Zum anderen hat die Aufsicht aus Erfahrungen ihrer Prüfungspraxis der vergangenen Jahre die Notwendigkeit abgeleitet, einige Module der MaRisk zu ergänzen oder präziser zu fassen. Hierzu zählen beispielsweise neue oder erweiterte Anforderungen an die Strategien, das Stresstesting, das kurz- und langfristige Liquiditätsmanagement und das Erfordernis, zukünftig risikoartenübergreifende Bestimmungsgründe von Risikokonzentrationen erfassen zu müssen. Mit Blick auf die Umsetzung der Risikotragfähigkeit sind insbesondere folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der MaRisk vom 14. August 2010 zu berücksichtigen:

Risikoinventur

Zur Identifizierung der für eine Gesellschaft wesentlichen Risiken wird explizit eine Risikoinventur gefordert. Zwar wurde bisher schon die Erstellung eines Gesamtrisikoprofils verlangt. Daher stellt eine Risikoinventur materiell keine neue Anforderung

4) Vgl. Rundschreiben 11/2010 der BaFin.

Wir suchen zum baldmöglichsten Eintritt eine/n

Vertriebsmitarbeiter/-in

für den Bereich „Factoring für den Mittelstand“ zur Akquise von gewerblichen Kunden.

Sie haben ...

- Kenntnisse in der Bilanzauswertung,
- analytische Fähigkeiten,
- Ehrgeiz, sind zielstrebig, belastbar, teamfähig und engagiert,
- ein sicheres, freundliches Auftreten.

Wir bieten Ihnen ...

- ein interessantes, abwechslungsreiches Betätigungsfeld,
- ein Gehalt, das sich nach Ihrer Leistung, Ihrer Erfahrung und Ihrem persönlichen Einsatz richtet,
- ein Dienstfahrzeug.

Weiterhin suchen wir zum baldmöglichsten Eintritt eine/n

Bankkauffrau/-mann

mit Erfahrung im gewerblichen Kreditgeschäft für die Marktfolge „Factoring für den Mittelstand“.

Aufgabenschwerpunkte:

- Bilanzanalyse,
- Erstellen von Kreditprotokollen,
- Kreditentscheidungen.

Entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden angeboten.

Ist es uns gelungen, Ihr Interesse zu wecken?

Dann senden Sie bitte ...

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins sowie Gehaltsvorstellung an die Geschäftsleitung der



Gabelsbergerstraße 32,
94315 Straubing
Telefon (0 94 21/8 66 44)
www.cb-bank.de

rung dar. Jedoch legt die Aufsicht mit der Forderung nach einer Risikoinventur verstärktes Augenmerk auf eine systematische und strukturierte Vorgehensweise bei der Identifizierung wesentlicher Risiken. Es genügt nicht, die Wesentlichkeit der in den MaRisk genannten Risikokategorien festzulegen. Vielmehr wird verlangt, das Risikoprofil kritisch zu reflektieren und dabei zu überprüfen, ob nicht weitere Risiken als wesentlich einzustufen sind, oder ob vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells für bestimmte Risiken eigene Risikokategorien Sinn machen, wie etwa für das Restwertrisiko.

Anforderungen der Aufsicht

Im Rahmen des internen Prozesses zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit wird zukünftig zu analysieren sein, in welcher Weise sich angestrebte Veränderungen der Geschäftsaktivitäten oder der strategischen Ziele als auch erwartete Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf die zukünftige Risikotragfähigkeit auswirken. Dabei fordert die Aufsicht ausdrücklich eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus, sofern das Risikotragfähigkeitskonzept auf Größen des Jahresabschlusses basiert. Nicht zuletzt aufgrund dieser Anforderung ist ein Risikotragfähigkeitskonzept, das auf dem Substanzwert basiert, ein geeignetes Verfahren.

Integration in den Strategieprozess

Die Anforderung, die Risikotragfähigkeit bei der Festlegung und Anpassung der Strategien zu berücksichtigen, ist nicht neu. Die explizite Forderung nach Einrichtung eines Strategieprozesses betont jedoch die strukturierte Auseinandersetzung mit der Festlegung strategischer Ziele und deren Umsetzung, Beurteilung und Anpassung. Da die Risikotragfähigkeit eine wesentliche Determinante bei der Festlegung von Strategien sein

muss, ist bei der Ableitung strategischer Ziele die Frage nach ihrer Wirkung auf die Risikotragfähigkeit zukünftig systematisch einzubeziehen. Zusätzlich erhöhen die neuen Anforderungen im Hinblick auf eine integrierte Betrachtung von Risiken und Erträgen die Notwendigkeit, die Geschäftsaktivitäten vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit zu planen und zu steuern.

Stresstests

Mit der dritten Novellierung hat man die Anforderungen an das Stress-testing erweitert und in einem eigenen neuen Modul AT 4.3.3 zusammengefasst. Beispielsweise wird zukünftig erwartet, inverse Stresstests mit dem Ziel durchzuführen, eine fundiertere Sicht auf die maßgeblichen Risikotreiber zu erhalten. Solche Stresstests dienen dazu, festzustellen, welche Ereignisse die Weiterführung des Geschäftsmodells einer Gesellschaft grundlegend einschränken und damit die Überlebensfähigkeit gefährden können. Zudem wurde die explizite Forderung aufgenommen, Stresstests für das Szenario eines schweren konjunkturellen Abschwungs zu entwickeln und die Ergebnisse dieses Szenarios im Risikotragfähigkeitskalkül entsprechend zu berücksichtigen. Schließlich müssen die Auswirkungen von Stressszenarien auf das verfügbare Risikodeckungspotenzial beleuchtet werden.

Restriktionen bei Diversifikationsannahmen

Die Möglichkeiten, risikominierende Diversifikationseffekte im Risikotragfähigkeitskonzept zu berücksichtigen, wurden stark eingeschränkt und an schwer erfüllbare Auflagen geknüpft: Zukünftig lautet die Forderung, die Annahmen von Diversifikationseffekten aus einer Analyse der institutsindividuellen Verhältnisse abzuleiten. Veränderungen im Konjunkturzyklus sind mit hinreichenden Datenhistorien zu belegen. Diversi-

fikationseffekte und die zugrunde liegenden Annahmen sind zudem konservativ anzusetzen. Das heißt, sie müssen bei ungünstigen Marktverhältnissen oder in Phasen eines konjunkturellen Abschwungs weiterhin Bestand haben. Werden diese Anforderungen an Diversifikationseffekte nicht erfüllt, dürfen sie im Risikotragfähigkeitskonzept keine Berücksichtigung mehr finden.

Die neuen MaRisk sind mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Aufsicht hat allerdings mit der Erwartung, die neuen Anforderungen bis zum 31. Dezember 2011 vollständig umzusetzen, eine ausreichende Umsetzungsfrist eingeräumt. Dennoch müssen die Gesellschaften frühzeitig damit beginnen, vor dem Hintergrund ihres Geschäftsmodells den erforderlichen Anpassungsbedarf zu analysieren und die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten.

Fazit und Ausblick

Die Konzeption und Einführung der Risikotragfähigkeitsrechnung sollte nicht nur als eine durch das Aufsichtsrecht motivierte Pflichtübung verstanden werden. Sie liefert zugleich einen zentralen Baustein einer Unternehmenssteuerung, die auf einer integrierten Betrachtung von Ertrag und Risiko basiert. Tatsächlich fordern die neuen MaRisk, die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung einzubinden und damit das Zusammenspiel zwischen Erträgen und Risiken stärker als bisher zu betrachten. Zwar hat die Aufsicht mit der Veröffentlichung der dritten Novellierung der MaRisk klargestellt, dass nur von größeren Instituten weitere Schritte zur Entwicklung eines stringenten Systems einer an der risikoadjustierten Rentabilität ausgerichteten Steuerung des Geschäfts erwartet werden. Mit der Risikotragfähigkeitsrechnung ist jedoch bereits das Fundament gelegt, die Unternehmenssteuerung in diese Richtung weiterzuentwickeln. ◀